



Schwäbisch Gmünd, 01.10.2024
Gemeinderatsdrucksache Nr. 135/2024

Vorlage an

Klima-, Umwelt-, Energie- und Bauausschuss/Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 1351 H IV
"Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung", Gemarkung Schwäbisch Gmünd
- Entwurfsbeschluss -**

Anlagen:

1. Bebauungsplan-Entwurf vom 23.09.2024 mit Vorhaben- und Erschließungsplan vom 23.09.2024
2. Textteil vom 23.09.2024
3. Begründung vom 23.09.2024 mit Umweltbericht
4. Abwägungsprotokoll der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und der Öffentlichkeit
5. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 - 5.1 Polizeipräsidium Aalen
 - 5.2 Fa. Ericsson – Deutsche Telekom
 - 5.3 Rechts- und Ordnungsamt und Abteilung Baurecht
 - 5.4 TransnetBW GmbH
 - 5.5 Netze BW GmbH
 - 5.6 Landesbauernverband
 - 5.7 Deutsche Telekom Technik GmbH
 - 5.8 Bundesnetzagentur
 - 5.9 RP Freiburg
 - 5.10 Netze ODR GmbH
 - 5.11 Gemeinde Mutlangen
 - 5.12 RP Stuttgart
 - 5.13 Handwerkskammer Ulm
 - 5.14 Regionalverband Ostwürttemberg
 - 5.15 Landratsamt Ostalbkreis
6. Stellungnahme der Öffentlichkeit



7. Stellungnahme der Öffentlichkeit (nichtöffentlich)

Beschlussantrag:

1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen wird entsprechend den Stellungnahmen im Abwägungsprotokoll (Anlage 4) beschlossen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 1351 H IV „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“ werden entsprechend der Anlage 1 und 2 im Entwurf beschlossen.
3. Die Begründung wird in der Fassung der Anlage 3 festgestellt.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

1. Allgemeines

Die BürgerEnergie Stauferland eG hat gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zur Erweiterung der Anlage auf der Mutlanger Heide beantragt. Der Einleitungsbeschluss darüber wurde am 10.05.2023 im Gemeinderat gefasst (Gemeinderatsvorlage 073/2023).

Die Stadt Schwäbisch Gmünd möchte einen Beitrag zu einer erfolgreichen Energiewende und damit zur Erreichung unserer Klimaschutzziele leisten. Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren. Der Aufbau und die Sicherung einer leistungsfähigen, umweltverträglichen Energieinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Ansiedlung neuer Betriebe und eine ausreichende Versorgung mit Arbeitsplätzen und zur Reduktion unserer CO₂-Emissionen.

Im Rahmen der derzeit laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dazu untersucht, wo potenziell geeignete Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage vorhanden sind. Die Potentialflächen wurden in den Gremien vorgestellt (Gemeinderatsvorlagen 181/2022 und 181/2022/1) und beschlossen. Eine der dort vorgestellten Flächen ist die Potentialfläche Nr. 15, Erweiterung PV Mutlanger Heide, die mit diesem Bebauungsplan umgesetzt werden soll.



2. Lage des Plangebiets

Der Planbereich liegt südlich angrenzend an den Ende 2012 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1351 H III „Solarpark Mutlanger Heide“. Der Geltungsbereich der Erweiterungsfläche ist ca. 3,1 ha groß und im Entwurf für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten als geplante Fläche für Erneuerbare Energien enthalten.

3. Ziel und Zweck der Planung

Die Planung sieht die konkrete Schaffung einer Baufläche für eine aufgeständerte Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) vor, welche angrenzend an die bestehenden PV-FFA ‚Mutlanger Heide‘ Synergieeffekte nutzen soll. Durch die Planung entsteht im Gebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit insgesamt ca. 2,6 ha Fläche und ca. 3 MWp Leistung sowie den notwendigen Erschließungs- und Bewirtschaftungsanlagen. Die zu bauende Photovoltaik-Freiflächenanlage soll wie die bereits bestehende PV-FFA an eine südlich verlaufende 20 kV-Freileitung der Netze ODR GmbH angeschlossen werden. Der voraussichtliche Einspeisepunkt in das vorgelagerte Stromnetz liegt im Bereich des Mutlanger Berges in einer Entfernung von ca. 120 m zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches. Dieser wird ebenfalls bereits von der Übergabestation der bestehenden PV-FFA genutzt.

Die leicht abfallende Fläche ist nach Süden ausgerichtet, Verschattungen treten lediglich in den Randbereichen auf. Die Fläche weist damit sehr günstige Voraussetzungen für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf. Bei der Planung wurde eine gestalterische Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die umgebende Landschaft, eine möglichst weitgehende Minimierung unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft sowie eine geringstmögliche Versiegelung von Flächen angestrebt.

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Unter einem „Vorhaben- und Erschließungsplan“ wird ein Plan verstanden, welcher vom Bauträger beziehungsweise Investor in Absprache mit der zuständigen Gemeinde erstellt wird und der das Bauvorhaben im Allgemeinen sowie die Maßnahmen zur Erschließung umfasst. Durch diesen konkreten Bebauungsplan wird für den Vorhabenträger beziehungsweise Investor Baurecht geschaffen, auf dessen Grundlage die geplanten Bauvorhaben in die Tat umgesetzt werden können.

Der Vorhabenträger beziehungsweise Investor, welcher den Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt hat, muss folgende Voraussetzungen erfüllen, welche in einem sogenannten Durchführungsvertrag vereinbart werden. Demnach unterliegt der Vorhabenträger folgenden Verpflichtungen:

- Er muss die Kosten, welche für die Planung sowie Erschließung entstehen, tragen,
- er muss die geplanten Maßnahmen gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplans durchführen,



- er muss die geplanten Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchführen.

In Unterschied zu „normalen“ Bebauungsplanverfahren geht die Initiative vom Vorhaben-träger aus, der auch die Planung erarbeitet. Trotzdem verbleibt die Planungshoheit und die Verantwortung bei der Kommune. Die Verfahrensschritte entsprechen im Übrigen denen des „normalen“ Bebauungsplanverfahrens.

5. Bisheriges Verfahren

- 10.05.2023: Beschluss zur Einleitung eines Satzungsverfahrens über den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan (Gemeinderatsvorlage 073/2023)
- 31.05.2024: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- 28.05.2024 bis 05.07.2024: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 03.06.2024 bis 05.07.2024: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

6. Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Abwägungsprotokoll (Anlage 4) zusammengefasst. Folgende dort nicht genannte aber angehörte Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Gasversorgung Süddeutschland
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH
- Industrie- und Handelskammer
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Terranets bw GmbH

7. Hinweis

Bitte § 18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Ausschluss wegen Befangenheit beachten.